



► Nr. VO/2020/09605
öffentlich

Lübeck, 10.12.2020

Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
3.370 - Feuerwehr

Bearbeitung: Rüdiger Lüdtke (E-Mail: ruediger.luedtke@luebeck.de Telefon: 122-3710)

Gestellung nicht-ärztlichen Personals zur Durchführung von Intensivtransporten im Rettungsdienst

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
18.01.2021	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
16.02.2021	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
23.02.2021	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsches Rotes Kreuz (DRK) und Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) Vereinbarungen über Dienstleistungen zur Durchführung des Intensivtransports im Rettungsdienst der Hansestadt Lübeck und landesweit ab dem 01.03.2021 im Umfang von jeweils 783 Vorhaltestunden pro Jahr und ab dem 01.08.2021 bedarfsabhängig optional im Umfang von jeweils weiteren 313 Vorhaltestunden pro Jahr zu schließen.

Verfahren:

Bereiche/Projektgruppen	Ergebnis
1.300 – Recht	Die Stellungnahme ist eingearbeitet.
1.201 – Haushalt und Steuerung	Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt:

☐
☒

Ja

Nein- Begründung:

Spezielle Belange von Kindern und Jugendlichen werden nicht berührt.

Die Maßnahme ist:

☐
☐
☒

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Rettungsdienstgesetz (SHRDG)
– für Einsätze außerhalb des Lübecker Rettungsdienstes = freiwillig

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Ja (s. Begründung)
☐	Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

☒	Nein
☐	Ja – Begründung:

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

In Ergänzung zur Notfallrettung und zum Krankentransport ist der Intensivtransport als Bestandteil des Rettungsdienstes in § 1 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Rettungsdienstgesetzes (SHRDG) aufgenommen worden. Nach § 4 Abs. 1 und 3 SHRDG ist die Hansestadt Lübeck in ihrer Eigenschaft als Rettungsdienststräger verpflichtet, geeignete Rettungsmittel vorzuhalten, mit denen u. a. intensivmedizinisch zu versorgende Personen fachgerecht befördert werden können. Zu diesem Zweck soll ein den Vorgaben des SHRDG entsprechender Intensivtransportwagen (ITW) ab dem 01. März 2021 vom Rettungsdienst der Feuerwehr vorgehalten werden. Um die bodengebundenen Intensivtransporte für alle Rettungsdienstbereiche in Schleswig-Holstein wirtschaftlich zu gestalten, ist beabsichtigt, nur an den zentralen Standorten Kiel und Lübeck jeweils einen Intensivtransportwagen (mit Personalausstattung) zu betreiben. Neben der originären Zuständigkeit für die Durchführung von ITW-Transporten in ihrem Rettungsdienstbereich sollen die Städte Kiel und Lübeck die Aufgabe für die anderen Rettungsdienststräger übernehmen. Eine Übernahme der Aufgabenträgerschaft erfolgt nicht. Zu dieser Thematik befindet sich die Vorlage VO/2020/09603 im Verfahren. Sie beinhaltet die Zustimmung zur Übernahme der freiwilligen Aufgabe für den planmäßigen Einsatz des ITW außerhalb Lübecks.

Der ITW ist mit einer Ärztin / einem Arzt sowie zwei weiteren Kräften zu besetzen. Ärzt:innen müssen über die Qualifikation nach § 14 Abs. 2 SHRDG verfügen. Von den beiden weiteren Personen muss die eine Notfallsanitäter:in mit einer zusätzlichen Qualifizierung für Intensivtransporte sein und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (§ 15 Abs. 4 SHRDG).

Ein den Anforderungen entsprechender ITW wurde beschafft. Die Gestellung von Ärzt:innen befindet sich nach erfolgter Freigabe durch den Hauptausschuss am 24.11.2020 (VO/2020/09415) in der Ausschreibung. Für die ITW-Besetzung mit den beiden nicht-ärztlichen Personen ist nunmehr beabsichtigt, dieses Personal zu je einem Viertel durch die Feuerwehr Lübeck und die drei im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen, Arbeiter-Samariter-Bund, Deutsches Rotes Kreuz und Johanniter-Unfall-Hilfe vorzuhalten. Da ein ITW als neues zusätzliches Rettungsmittel im Lübecker Rettungsdienst vorgehalten werden soll, kann auch die personelle Besetzung nur über den vorhandenen Personalbestand hinausgehend erfolgen. Da es sich um eine Leistung des Rettungsdienstes handelt, die nicht in den bestehenden Verträgen mit den Hilfsorganisationen abgebildet ist, sind neue Verträge über die Personalgestellung im Intensivtransport abzuschließen, die als Anlagen 1 bis 3 beigelegt sind.

Vor dem Hintergrund, dass lediglich zwei ITW in Schleswig-Holstein eingesetzt sind, ist es zwingend erforderlich, dass ein robustes und ausfallsicheres System etabliert wird. Hierfür ist eine reibungslose, sofort umsetzbare und damit im besten Fall erprobte Zusammenarbeit des ärztlichen und nicht-ärztlichen Personals erforderlich. Die Gestellung entsprechend qualifizierten Personals kann daher ausschließlich durch die am Lübecker Rettungsdienst betei-

lichten gemeinnützigen Organisationen erfolgen, da nur hierdurch eine diesem besonderen Rettungsmittel gerecht werdende praktische Erfahrung des nichtärztlichen Personals sichergestellt werden kann. Die bereits im Lübecker Rettungsdienst mitwirkenden Hilfsorganisationen verfügen darüber hinaus über einen Pool an qualifiziertem rettungsdienstlichen Personal, durch den mögliche Personalausfälle ad hoc aufgefangen werden können.

Vergaberechtlich liegt eine Bereichsausnahme nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vor, wodurch das Vergaberecht bis auf den allgemeinen Wettbewerbs- und Gleichbehandlungsgrundsatz für diese Personalgestellung nicht anzuwenden ist. § 5 Abs. 1 SHRDG lässt diesbezüglich explizit eine Beschränkung der Auftragsvergabe auf bestimmte Leistungserbringer zu: „Der Rettungsdienststräger kann Dritte damit beauftragen, die operativen Aufgaben des Rettungsdienstes zu erfüllen. Hierbei kann er den Kreis auf die Leistungserbringer beschränken, die gemeinnützige Organisationen oder Vereinigungen im Sinne des § 107 Absatz 1 Nummer 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1151,1155), sind. Gemeinnützig ist eine Organisation oder Vereinigung, wenn die Voraussetzungen des § 52 der Abgabenordnung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S.3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) erfüllt werden.“ Die Anerkennung der Gemeinnützigkeit wurde von allen drei Hilfsorganisationen durch Vorlage entsprechender Bestätigungen der Finanzbehörden nachgewiesen.

Es ist beabsichtigt, den ITW ab dem 01. März 2021 zunächst für 5 Monate von montags bis freitags für maximal zwölf Stunden pro Tag vorzuhalten. Danach ist eine Vorhaltung des ITW zunächst bis zum 28. Februar 2023 bedarfsabhängig optional auch am Wochenende für maximal zwölf Stunden pro Tag vorgesehen. Für die Beschaffung des nicht-ärztlichen Personals sind entsprechend folgende Kosten kalkuliert, die sich zu je einem Viertel auf den ASB, das DRK, die JUH und die Berufsfeuerwehr verteilen:

01.03.2021 – 31.07.2021 (60 Wochenstunden) = 1.303 Stunden (5 Mon.) = ca. 103.225 €

01.08.2021 – 31.12.2021 (84 Wochenstunden) = 1.825 Stunden (5 Mon.) = ca. 149.800 €

01.01.2022 – 31.12.2022 (84 Wochenstunden) = 4.380 Stunden (1 Jahr) = ca. 359.400 €

01.01.2023 – 28.02.2023 (84 Wochenstunden) = 744 Stunden (2 Mon.) = ca. 60.000 €

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind bei dem Produktsachkonto „127001.000.5458000 - Rettungsdienst / Erstattung für Aufwendungen von Dritten übriger Bereiche“ und dem Personalkostenansatz des Produktes 127001 – Rettungsdienst geordnet. Die Refinanzierung über Erträge des Rettungsdienstes ist im Produktsachkonto „127001.000.4321000 - Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte“ enthalten.

Die durch den Betrieb des ITW entstehenden Kosten werden vollumfänglich durch die Entgelte des Rettungsdienstes refinanziert. Eine entsprechende Anerkennung dieser Beträge durch die Kostenträger (Krankenkassen und Krankenkassenverbände) als Kosten des Rettungsdienstes liegt vor.

Anlagen:

Anlagen 1 – 3:

Entwürfe öffentlich-rechtlicher Verträge mit dem Arbeiter-Samariter-Bund, dem Deutschen Roten Kreuz und der Johanniter-Unfall-Hilfe

Senator Ludger Hinsen

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

dem Arbeiter-Samariter-Bund, Landesverband Schleswig-Holstein e.V., Regionalverband Lübeck, vertreten durch den Geschäftsführer, Hoeschstraße 1, 23560 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden.

Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in (NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigelegt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. i.V.m. Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8

Einsatzlenkung

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9

Einsatzdokumentation

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10

Einsatzabrechnung

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

§ 11

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12

Forum Rettungsdienst

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15

Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 1: Personal

1. Gesundheitliche Eignung

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdienstshelfer**: Der Sanitätsdienstshelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 4: Einsatzabrechnung

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

§ 16

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Der KLN ist bis zum 15. März eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.

- (2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten, und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen (TVöD) vom 13.09.2005 in der Fassung vom 01.03.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungssanitäterin Entgeltgruppe 4
- b) Rettungssanitäterin mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 4

c) Rettungsassistentin Entgeltgruppe 6, teilweise Entgeltgruppe 8 (Überleitung aus BAT)

d) Notfallsanitäterin Entgeltgruppe 8

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungsassistenten zu Rettungsassistenten mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Derzeit erhält der Praxisanleiter in Ermangelung einer gesetzlichen Grundlage keine zusätzliche Vergütung. Sofern sich zukünftig aus dem TVöD Regelungen für die Praxisanleiter ergeben, werden diese berücksichtigt.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST- Gebäudekosten.
- (8) Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (9) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (10) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **gejointen und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (11) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 4.350,00 Euro.

Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.

Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.

- (12) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (13) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung her-

ausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.

- (14) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (15) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.

Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

[illegible]

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

dem DRK-Kreisverband Lübeck e.V., vertreten durch den Vorstand, Herrendamm 24-50, 23556 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden. Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in

(NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigelegt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienstträgern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8

Einsatzlenkung

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9

Einsatzdokumentation

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10

Einsatzabrechnung

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

§ 11

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12

Forum Rettungsdienst

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15

Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 1: Personal

1. Gesundheitliche Eignung

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdienstshelfer**: Der Sanitätsdienstshelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 4: Einsatzabrechnung

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

§ 16

Kosten

(1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Der KLN ist bis zum 28. Februar eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.

(2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage des DRK-Reformtarifvertrages vom 01.04.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungsassistentin Entgeltgruppe 7
- b) Rettungssanitäterin Entgeltgruppe 6b
- c) Rettungssanitäterin mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 6b
- d) Notfallsanitäterin Entgeltgruppe 9c

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

(3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.

(4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungssanitätern zu Rettungssanitätern mit Einsatzerfahrung.

(5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Die Praxisanleiter erhalten eine tarifliche Zulage von 125,00 Euro pro Monat.

(6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß Anlage 3 dieses Vertrages.

(7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST-Gebäudekosten.

Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.

(8) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.

- (9) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geeinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (10) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 41.077,20 Euro.
- Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.
- Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.
- (11) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (12) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.
- (13) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (14) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.
- Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.
- (15) Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

[illegible]

Öffentlich – rechtlicher Vertrag

zwischen der Hansestadt Lübeck, vertreten durch den Bürgermeister, Bereich Feuerwehr, Bornhövedstraße 10, 23554 Lübeck (nachfolgend „**Feuerwehr**“ genannt)

und

der Johanniter-Unfall-Hilfe e.V., Regionalverband Schleswig-Holstein Süd/Ost, vertreten durch den Regionalvorstand, Bei der Gasanstalt 12, 23560 Lübeck (nachfolgend „**Hilfsorganisation**“ genannt)

Präambel

Gemäß § 1 Abs. 2 SHRDG umfasst der Rettungsdienst auch den Intensivtransport, wozu nach § 4 Abs. 3 SHRDG Rettungsmittel zum Transport von Patienten, die intensivmedizinisch zu versorgen sind, rettungsdienstträgerübergreifend nach landesweit einheitlichen Kriterien in Schleswig-Holstein vorgehalten werden sollen. In der Hansestadt Lübeck wird dazu ein Intensivtransportwagen (ITW) gem. § 12 Abs. 2 S. 3 SHRDG in Dienst gestellt. Zur Besetzung des ITW gem. § 15 Abs. 4 S. 2 SHRDG mit nichtärztlichem Personal vereinbaren die Vertragsparteien den nachfolgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Hinweis: Sofern im nachfolgenden Text der Begriff „Mitarbeiter:in oder Notfallsanitäter:in oder Rettungssanitäter:in“ verwandt wird, sind damit alle Personen dieser Berufsgruppe gemeint gleich welchen Geschlechts.

§ 1

Grundlagen

- (1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Hilfsorganisation gem. § 5 SHRDG im Rahmen der Gestellung des nichtärztlichen Personals für den ITW des Rettungsdienstes der Hansestadt Lübeck mitwirkt.
- (2) Die Gestellung des ärztlichen Personals für den ITW ist nicht Gegenstand dieses Auftrages.
- (3) Es gelten insbesondere die §§ 2, 12 und 15 des SHRDG sowie die SHRDG-DVO.

§ 2

Personal

- (1) Die Hilfsorganisation muss jederzeit über ausreichendes, für die Aufgabenerfüllung fachlich und gesundheitlich geeignetes und zuverlässiges nichtärztliches Personal (Notfallsanitäter:in und Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung) verfügen, so dass sichergestellt ist, dass die vertraglich festgelegten Bereitschaftszeiten und Einsatzzeiten vollständig abgedeckt werden. Es gelten neben den Bestimmungen des Gesetzes über den Beruf des Notfallsanitäter:in

(NotSanG) bzw. Rettungssanitäter:in die erforderlichen Qualifikationen gemäß § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 15 Abs. 2 SHRDG.

Es gelten des Weiteren die in der Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation festgelegten Bestimmungen, die diesen Vertrag als **Anlage 1** beigelegt sind.

- (2) Die Hilfsorganisation darf nur solches Personal einsetzen, welches sich in einem Anstellungsverhältnis zur Hilfsorganisation befindet.
- (3) Das Personal muss entsprechend der Vorgaben des SHRDG (insbes. §§ 15-16 SHRDG) fortgebildet sein und entsprechend dem Konzept der Feuerwehr fortgebildet werden.
- (4) Es ist zukünftig ein flächendeckendes Einsatzmittelrouting inkl. Übermittlung der Geodaten an die integrierte Leitstelle der Hansestadt Lübeck, aber auch ggf. an eine andere Rettungsleitstelle oder zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein vorgesehen.
Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass seitens der Mitarbeiter:innen und Dritter, insbesondere Seitens der Mitarbeitervertretung und Datenschutzbeauftragten, Einverständnis dazu besteht.
- (5) Besteht seitens der Feuerwehr Anlass, dass bei eingesetzten Personen die ausreichende fachliche, persönliche oder auch soziale oder methodische Kompetenz zur Ausübung des Dienstes zweifelhaft ist, wird sie dies umgehend der Hilfsorganisation mitteilen. Die Parteien werden sich bemühen, eine einvernehmliche Klärung, bzw. Lösung zu erzielen. Die Feuerwehr hat das Recht, bei begründeten Anlässen eine Mitarbeiter:in ausdrücklich abzulehnen. Die Hilfsorganisation ist dann im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, für Ersatz zu sorgen.
- (6) Die Hilfsorganisation benennt bis maximal vier Mitarbeiter:innen, die zur Besetzung des ITW eingesetzt werden. Das Personal muss die Anforderungen zur Besetzung eines ITW gem. SHRDG erfüllen.
- (7) Der ITW ist mit zwei Personen zu besetzen, von denen eine Notfallsanitäter:in und die andere mindestens Rettungssanitäter:in mit Einsatzerfahrung (gem. § 15 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 2 Abs. 7 SHRDG) oder Rettungsassistent:in ist. Die Übergangsregelung nach § 34 Abs. 1 SHRDG für Rettungsassistent:innen zur Qualifikationsanforderungen gilt entsprechend.
- (8) Die Qualifizierung der Notfallsanitäter:innen bzw. für Intensivtransporte gem. § 15 Abs. 4 SHRDG wird zur Indienstnahme des ITW zentral von der Feuerwehr durchgeführt. Bei Personalmehrbedarf, beispielsweise durch die Vertragserweiterungsoptionen nach § 3 Abs. 3, kann ggf. eine zentrale Qualifizierung durch die Feuerwehr erfolgen.
- (9) Die Anerkennung einer Qualifikation für Intensivtransporte, die nicht in der zentralen Qualifizierungsmaßnahme erfolgt ist, muss der von den Rettungsdienststrägern landesweit einheitlichen festgelegten Qualifikation, unter Beachtung wissenschaftlich anerkannter Standards und unter Beteiligung der Kostenträger gemäß § 7 Abs. 1 SHRDG, entsprechen. Dies wird bei Vorlage der Nachweise durch die Feuerwehr geprüft.
- (10) Die Quote der Notfallsanitäter:innen in der Personalplanung der Funktionsbesetzung soll 70% nicht überschreiten.

§ 3

Leistungsumfang Personal

- (1) Die Feuerwehr überträgt die Durchführung der Leistung mit jährlich **783** ITW-Vorhaltestunden. Das Personal wird vom Beginn der Vertragslaufzeit bis zum Ende der Vertragslaufzeit am 01.03.2023, bzw. bis zu Vertragserweiterungsoptionen gem. § 3 Abs. 3, von **montags bis freitags** im Tagdienst von **07:00 bis 19:00** Uhr tätig.
- (2) Die Schichten werden wochenweise rollierend mit den in Lübeck am Rettungsdienst beteiligten Organisationen nach **Anlage 4** besetzt.
- (3) Die Feuerwehr hat während der Vertragslaufzeit, jedoch frühestens nach sechs Monaten nach Vertragsbeginn, einseitig das Recht, die Erweiterung zur Personalgestellung wie folgt zu verlangen, wobei die rollierende, wochenweise Besetzung hiervon unberührt bleibt:
 - a. Option A: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis samstags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, einen weiteren Mitarbeiter:in für den ITW-Dienst zu benennen.
 - b. Option B: Verlängerung der Dienstzeit **montags bis sonntags** von **07:00 bis 19:00 Uhr**. Der Hilfsorganisation steht es frei, zwei weitere Mitarbeiter:innen für den ITW-Dienst zu benennen.

Die Option muss mindestens zwei Monate vor dem Vertragsänderungstermin von der Feuerwehr ausgeübt werden. Die Feuerwehr hat auch die Möglichkeit, nach der Option A noch Option B nach den vorgenannten Regelungen zu wählen.

- (4) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass von dem von ihr eingesetzten Personal die gesetzlichen Vorgaben zur Arbeitszeit und zu den Pausen eingehalten werden. Seitens der Feuerwehr werden Pausen- bzw. Bereitschaftskorridore festgelegt, in denen die Mitarbeiter:innen ihre Pausen selbstständig nehmen und dies der Einsatzleitstelle mitteilen. Im Falle einer zukünftigen zentralen Disponierung durch eine zentrale Koordinierungsstelle des Landes Schleswig-Holstein sind dieser die Pausenzeiten mitzuteilen.
- (5) Aufgrund des Einsatzgeschehens können Pausenzeiten von der Feuerwehr nicht garantiert werden.
- (6) Im Rahmen der Vorhaltung kann es zu Mehrstunden kommen. Diese werden von der Hilfsorganisation erfasst, mit der Feuerwehr einvernehmlich abgerechnet und im Einvernehmen vergütet.
- (7) Die Feuerwehr stellt die persönliche Schutzausrüstung (PSA) für das gesamte eingesetzte Personal der Hilfsorganisation. Die Verwendung anderer, eigener Schutzkleidung ist nicht gestattet.
- (8) Die Hilfsorganisation bestellt einen für den Rettungsdienst verantwortlichen Beauftragten als Ansprechpartner. Die Hilfsorganisation ist verpflichtet im Rahmen von Prüfungen durch die Feuerwehr Auskünfte zu erteilen und notwendige Einsicht in Unterlagen zu gewähren.
- (9) Um ein ausfallsicheres ITW-System zu betreiben, unterstützen sich alle beteiligten Organisationen des Lübecker Rettungsdienstes bei Personalausfällen.
- (10) Bei Personalausfällen versucht die Hilfsorganisation zunächst eigene geeignete Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Kompensation heranzuziehen.

§ 4

Fortbildung des Personals

Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass die eingesetzten Personen gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen von derzeit i.d.R. 40 Stunden pro Jahr, inklusive der notwendigen Fortbildung zum Intensivtransport, rettungsdienstlich fachlich fortgebildet werden. Es ist das unter der Federführung der Feuerwehr gemeinsam mit allen Leistungserbringern abgestimmte Fortbildungskonzept umzusetzen. Die Hilfsorganisation hat zum Nachweis der regelmäßigen Fortbildung der Mitarbeiter:innen jeweils zum 31.01. des Folgejahres entsprechende Nachweise vorzulegen.

§ 5

Standort des ITW

- (1) Der ITW ist an einer Feuer- und Rettungswache der Berufsfeuerwehr Lübeck stationiert.
- (2) Der Dienstbeginn erfolgt mit der notwendigen Schutzkleidung am ITW-Standort.
- (3) Der ITW wird durch die Feuerwehr einschließlich sämtlicher Ausstattung gestellt.
- (4) Die wöchentliche Routinedesinfektion des ITW, sowie eine anlassbezogene Desinfektion erfolgt entsprechend dem Hygieneplan der Feuerwehr am Fahrzeugstandort bzw. einer Feuer- und Rettungswache der Feuerwehr.
- (5) Die Beschriftung des Fahrzeuges bestimmt die Feuerwehr i.d.R. gemäß dem Landesdesign.

§ 6

Sonstige Pflichten

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür zu sorgen, dass das eingesetzte Personal den jeweiligen Hygieneplan (vgl. § 18 SHRDG und § 7 SHRDG–DVO) der Feuerwehr umsetzt. Die Hygieneschulung erfolgt durch die Feuerwehr.
- (2) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen bei Maßnahmen des Qualitätsmanagements mitwirken (vgl. § 10 SHRDG), indem insbesondere auch Missstände und Verbesserungsmöglichkeiten mitgeteilt werden.
- (3) Die Hilfsorganisation sichert zu, die Tariftreue und die sonstigen gesetzlichen Pflichten einzuhalten.

§ 7

Alarmierung

- (1) Die Alarmierung erfolgt über die integrierte Leitstelle der Feuerwehr.
- (2) Künftig kann eine Disponierung auch über eine zentrale Stelle des Landes Schleswig-Holstein erfolgen.

- (3) Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass das Personal zu den nach § 3 vereinbarten Zeiten alarmiert werden kann.

§ 8

Einsatzlenkung

- (1) Der ITW ist der integrierten Leitstelle der Feuerwehr, bzw. ggf. künftig der zentralen Stelle des Landes Schleswig-Holstein unterstellt. Diese lenkt und koordiniert sämtliche Einsätze des ITW. Den Anweisungen der integrierten Leitstelle ist grundsätzlich Folge zu leisten (das medizinische Weisungsrecht des Arztes bleibt unberührt).
- (2) Die integrierte Leitstelle ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse zu unterrichten.
- (3) Beschwerden sind erst nach Abschluss des jeweiligen Einsatzes möglich. Diese sind schriftlich über die benannte Person nach § 3 Abs. 8 der Hilfsorganisation an die Feuerwehr zu richten. Davon unberührt bleibt das Dienstverhältnis, aus dem sich Rechte und Pflichten der Mitarbeiter:innen zu der Hilfsorganisation ergeben.

§ 9

Einsatzdokumentation

- (1) Die Hilfsorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass der Betriebsablauf entsprechende der Regelungen nach § 9 SHRDG und der SHRDG-DVO umfassend dokumentiert wird.
- (2) Es ist eine elektronische Datenerfassung geplant. Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass auch die elektronische Dateneingabe umgesetzt wird. Werden Transportdaten im Wege der elektronischen Datenerfassung erfasst, ist der Datenabgleich täglich durchzuführen. Die Hard- und Software wird durch die Feuerwehr gestellt werden.

§ 10

Einsatzabrechnung

Die Hilfsorganisation stellt sicher, dass Einsatzdaten vollständig erfasst und Unterlagen / Formulare korrekt ausgefüllt werden. Die Inhalte und das Vorgehen zur Einsatzabrechnung sind in Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation enthalten, die hier ebenfalls gelten und diesem Vertrag als **Anlage 2** beigelegt sind.

§ 11

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden im landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) mit den Kosten gem. § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation dargestellt.
- (2) Die eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personalkosten und Personalnebenkosten werden entsprechend dem § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation abgerechnet, der als **Anlage 3** beigefügt ist.
- (3) Mit den jeweiligen Zahlungen sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

§ 12

Forum Rettungsdienst

Im Rahmen des Forum Rettungsdienst nach § 17 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation wird ein regelmäßiger Austausch über Belange des ITW erfolgen.

§ 13

Haftung

- (1) Die Feuerwehr haftet nicht für Schäden der Besatzung der Hilfsorganisation, sie haftet auch nicht für Schäden, die Dritten durch den Einsatz der Hilfsorganisation entstehen.
- (2) Falls die Feuerwehr wegen einer schadensverursachenden Handlung der Hilfsorganisation von Dritten in Anspruch genommen wird, verpflichtet sich die Hilfsorganisation, die Feuerwehr von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, bzw. entstandene Kosten auf Anforderung zu erstatten.
- (3) Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, für die in Abs. 1 und 2 genannten Schäden eine ausreichende Versicherung abzuschließen. Die Versicherung muss für die Rückgriffshaftung der Feuerwehr bei Schäden, für welche die Feuerwehr im Rahmen der Amtshaftung in Anspruch genommen wird, mit einer Mindestdeckungssumme von zehn Millionen Euro bei Personenschäden und drei Millionen Euro für Sachschäden bei zweifacher Maximierung pro Jahr, bestehen. Der Nachweis ist durch Vorlage einer bestehenden Versicherungspolice mit den genannten Mindestdeckungssummen und der Eigenerklärung der Hilfsorganisation, die Versicherung über den gesamten Vertragszeitraum – einschließlich Verlängerungsoption – aufrecht zu erhalten zu führen. Dieser Nachweis muss auch für Intensivtransporte gelten. Evtl. bestehende Versicherungen sind hier zu erweitern.

§ 14

Kündigung

- (1) Diese Vereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten erstmalig zum 31.12.2021 gekündigt werden.
- (2) Im Übrigen kann jede der Vertragsparteien diese Vereinbarung zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen.
- (3) Für den Fall, dass die Hilfsorganisation innerhalb von zwei aufeinanderfolgenden, auf sie entfallenden Dienst-Schichten kein ausreichendes Personal stellt, wird dieser Vertrag unwirksam. Die ITW-Schichten der Hilfsorganisation werden dann durch die Feuerwehr besetzt. Sämtliche dadurch der Feuerwehr entstehenden Schäden hat bei Verschulden die Hilfsorganisation zu tragen.
- (4) Zur außerordentlichen Kündigung sind beide Vertragsparteien berechtigt. Wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung ist vor allem die trotz schriftlicher Beanstandung wiederholte Verletzung der Pflichten einer Vertragspartei aus dieser Vereinbarung oder aus dem Änderungsvertrag zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019 mit der Hilfsorganisation. Die außerordentliche Kündigung kann ungeachtet des Abs. 1 zum Ende des laufenden Jahres schriftlich ausgesprochen werden. § 127 LVwG bleibt unberührt.

§ 15

Vertragsdauer, Nebenabreden, Schlussbestimmungen

- (1) Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung, die Leistungspflicht mit der Indienstnahme des ITW zum 01.03.2021, 07:00 Uhr. Die Personalgestellung beginnt in der Woche, in der die Hilfsorganisation nach **Anlage 4** mit der Personalgestellung beauftragt ist. Der Vertrag endet am 01.03.2023, 07:00 Uhr.
- (2) Nebenabreden, Vertragsänderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform (vgl. § 124 LVwG).

Lübeck, den

Hansestadt Lübeck

Der Bürgermeister

Deutsches Rotes Kreuz

- Kreisverband Lübeck e.V. –

Bürgermeister

Anlage 1: Anlage 1 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 1: Personal

1. Gesundheitliche Eignung

Die im Rettungsdienst eingesetzten Personen müssen gesundheitlich geeignet sein.

Die gesundheitliche und körperliche Eignung ist aufgrund einer ärztlichen Untersuchung durch ein ärztliches Zeugnis vor Leistungsbeginn nachzuweisen. In dem ärztlichen Zeugnis ist auch zu bestätigen, dass die untersuchte Person nicht an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) erkrankt oder dessen verdächtig ist, und dass sie keine Krankheitserreger ausscheidet.

Für die Beschäftigten im Rettungsdienst muss eine gültige, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung (Berufsgenossenschaftlicher Grundsatz G 42 „Tätigkeiten mit Infektionsgefährdung“) durchgeführt sein. Die Untersuchungen sind jährlich zu wiederholen.

Besitzt ein Mitarbeiter einen Body Mass Index (BMI) von über 34, darf er in der Notfallrettung nur mit einem gesundheitlichen Zeugnis durch einen Arzt für Arbeitsmedizin eingesetzt werden, aus dem hervorgeht, dass er uneingeschränkt einsatztauglich ist und durch die belastende Tätigkeit im Rettungsdienst keine erheblichen Gesundheitsgefahren bestehen. Das Zeugnis ist halbjährlich zu erneuern, soweit der BMI von 34 oder mehr fortbesteht.

Sofern nach Vertragsbeginn neues Personal eingesetzt wird, ist die gesundheitliche Eignung vor Aufnahme der Tätigkeit des Beschäftigten für den betroffenen Beschäftigten unaufgefordert nachzuweisen.

Bestehen seitens der Feuerwehr Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des von der Hilfsorganisation eingesetzten Personals, ist die Feuerwehr berechtigt, ein ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung betroffener Mitarbeiter zu verlangen. Solange dieses Attest nicht vorgelegt wird, darf der jeweilige Mitarbeiter nicht mehr im Rettungsdienst eingesetzt werden.

2. Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Information zur Datenweitergabe

Die Mitarbeiter werden durch die Hilfsorganisation entsprechend dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet, insbesondere zu Vertraulichkeit und Verschwiegenheit. Aufgrund der Einbindung der Mitarbeiter in den öffentlichen Rettungsdienst hat die Hilfsorganisation die Mitarbeiter zu verpflichten, bei deren Tätigkeit die Interessen der Feuerwehr zu wahren, insbesondere Berichtspflichten und den Regelungen zur Verschwiegenheit, Aussagegenehmigung und Annahme von Belohnungen und Geschenken aus der Allgemeinen Dienst- und Geschäftsanweisung, AGA I (s. **Anlage A**) entsprechend nachzukommen. Über die Verpflichtung ist pro Mitarbeiter einen entsprechend Nachweis vorzulegen.

3. Sprache

Wenn Mitarbeiter einen ausländischen Abschluss vorweisen und dieser durch die zuständige Behörde als vergleichbar mit der Ausbildung zum RettSan, RettAss oder NotSan anerkannt ist, müssen diese Mitarbeiter durch Vorlage eines C1-Sprachzertifikates nachweisen, dass sie der deutschen Sprache fließend in Wort und Schrift mächtig sind. Dies gilt nicht, wenn die Muttersprache des Mitarbeiters Deutsch ist.

4. Personalliste und Information zur Datenweitergabe

Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, der Feuerwehr jährlich bis zum 31.01. eine vollständige aktuelle Personalliste in digitaler Form des von ihm für den Einsatz auf den Rettungsmitteln beabsichtigten Personals vorzulegen und die Mitarbeiter schriftlich daraufhin zuweisen, dass ihre Daten (a – e) an die Feuerwehr weitergegeben werden. Diese Liste muss zu jedem Mitarbeiter folgende Angaben enthalten:

- a. Name, Vorname,
- b. Qualifikation (hier sind jeweils Kopien der Nachweise beizufügen) einschließlich Datum der letzten bestandenen Prüfung im Rahmen der Notkompetenzschulung (Nachweis beifügen),
- c. Eintrittsdatum bei der Hilfsorganisation,
- d. Datum der ärztlichen Untersuchung G42 und deren Gültigkeitsdauer,
- e. Angaben über eventuelle Zusatzqualifikationen (z.B. Desinfektor, Lehrrettungsassistent, Praxisanleiter) und

Bei Personalwechseln hat die Hilfsorganisation diese Angaben unaufgefordert vor dem ersten Einsatz des jeweiligen Mitarbeiters der Feuerwehr vorzulegen. Die Feuerwehr behält sich eine unangekündigte, stichprobenartige Überprüfung während der Leistungserbringung vor.

Hierzu sind die Dienstpläne aufzubewahren und der Feuerwehr nach Aufforderung vorzulegen.

5. Fahrerlaubnisse

Wenn ein Mitarbeiter in der Funktion „Fahrer“ eingesetzt wird, so muss er im Besitz der für das jeweilige Fahrzeug erforderlichen Fahrerlaubnis sein.

Eine Fahrberechtigung nach der Verordnung über die Erteilung von Fahrberechtigungen an ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren, der anerkannten Rettungsdienste, des Technischen Hilfswerks sowie sonstiger Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (Fahrberechtigungsverordnung - FahrBVO) vom 15.09.2011 in der jeweils gültigen Fassung ist für Mitarbeiter im Rettungsdienst nicht ausreichend.

Vor dem Führen von Fahrzeugen der Feuerwehr ist eine Fahrabnahme beim Träger zu absolvieren.

Die Fahrerlaubnisse sind halbjährlich durch die Hilfsorganisation zu überprüfen.

6. Fahreinweisung

Darüber hinaus muss die Hilfsorganisation sicherstellen, dass die in der Notfallrettung und im Krankentransport als Fahrer eingesetzten Mitarbeiter vor dem Führen eines Einsatzfahrzeuges der Feuerwehr eine Fahreinweisung durch die Feuerwehr erhalten.

7. Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Bei der PSA muss es sich um Schutzausrüstung gemäß den jeweils aktuellen Vorgaben der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) handeln. Die PSA besteht derzeit aus folgenden Kleidungsstücken:

- Einsatzschutzjacke
- Einsatzschutzhose
- Einsatzstiefel
- Polohemd
- Sweatshirt
- Schutzbrille

8. Rettungshelfer und Sanitätshelfer

Rettungshelfer und Sanitätshelfer müssen eine entsprechende Ausbildung nach den Grundsätzen der anerkannten Hilfsorganisationen erfolgreich absolviert haben.

- **Rettungshelfer** ist, wer den theoretischen Ausbildungsteil zum Rettungssanitäter erfolgreich absolviert hat. Da eine konkrete Regelung in Schleswig-Holstein fehlt, soll sich an anderen Bundesländern orientiert werden (wie z.B. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäter und Rettungshelfer“ (RettAPO NRW) des Landes NRW). Die Ausbildung umfasst danach 160 Stunden Theorie, 80 Stunden Rettungswache, Praktikum und 80 Stunden Krankenhauspraktikum.
- **Sanitätshelfer** ist, wer eine Fachausbildung aufbauend auf der Helfergrundausbildung absolviert hat.
- **Sanitätsdienstshelfer**: Der Sanitätsdienstshelfer ist eine 48-Stündige Fachausbildung aufbauend auf die Helfergrundausbildung. Die Ausbildungsinhalte werden von den Hilfsorganisationen gemeinsam festgelegt.

Anlage 2: Anlage 4 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

Anlage 4: Einsatzabrechnung

Als rechnungsbegründende Unterlagen sind folgende Unterlagen in Papierform mit zu übersenden:

- a) Bei Krankentransporten: Das Protokoll und die ärztliche Verordnung mit Stempel und Unterschrift
- b) Bei Notfalleinsätzen: Das Rettungsdienstprotokoll und die notärztliche Verordnung

Die Unterlagen (Papierunterlagen und zukünftig elektronischer Datensatz) sind wöchentlich nach dem Einsatz der Abrechnungsstelle bei der Feuerwehr komplett vorzulegen.

Erfolgt dieses nicht innerhalb der vorgegebenen Zeit, kann je Einsatz bis zur Vorlage der Unterlagen das jeweilige Einsatzentgelt einbehalten werden.

Datensätze, die falsch oder unvollständig ausgefüllt sind, werden der Hilfsorganisation zur Korrektur zurückgesandt.

Anlage 3: § 16 des Änderungsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 29.08.1996 vom 01.01.2019

§ 16

Kosten

- (1) Die bedarfsgerechten Kosten werden in einem landeseinheitlichen Kosten- und Leistungsnachweis (KLN) dargestellt. Dieser KLN enthält neben den Istkosten des abgelaufenen Jahres auch die Plankosten des laufenden Jahres und ist die Grundlage für die monatlichen Abschlagszahlungen an die Hilfsorganisation. Die Abschlagszahlungen werden jeweils zum Ersten eines jeden Monats überwiesen. Dieser KLN ist bis zum 15. März eines jeden Jahres der Feuerwehr vorzulegen.
- (2) Erstattet werden die nach den §§ 3-6 eingesetzten und nachgewiesenen IST-Personal- und Personalnebenkosten der hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einschließlich der geleisteten Mehrarbeitsstunden entsprechend der nachfolgenden Regelungen:

Die Eingruppierung und Vergütung der Mitarbeiter der Hilfsorganisation erfolgt auf Grundlage der Arbeitsvertragsrichtlinie Johanniter (AVR-J) vom 01.01.2018 und der Arbeitsvertragsrichtlinie Diakonie Deutschland (AVR DD) vom 01.03.2018. Folgende Eingruppierung gilt derzeit:

- a) Rettungssanitäter Entgeltgruppe 5
- b) Rettungssanitäter mit Einsatzerfahrung Entgeltgruppe 5
- c) Rettungsassistenten Entgeltgruppe 6,5
- d) Notfallsanitäter Entgeltgruppe 7

Zukünftige tarifliche Veränderungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Feuerwehr. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

- (3) Dies gilt auch für die Kosten von Auszubildenden für den Beruf des Notfallsanitäters.
- (4) Erstattet werden die Kosten der Aus- und Fortbildung des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals sowie die Qualifizierungskosten von Rettungsassistenten zu Notfallsanitätern und von Rettungssanitätern zu Rettungssanitätern mit Einsatzerfahrung.
- (5) Für ehrenamtlich geleistete Einsatzstunden wird ein Pauschalbetrag von 8,50 Euro je Stunde vergütet. Die Praxisanleiter erhalten derzeit eine tarifliche Zulage von 200,00 Euro pro Monat.
- (6) Die Kostenerstattung für Fahrzeuge erfolgt gemäß **Anlage 3** dieses Vertrages.
- (7) Erstattet werden die nachgewiesenen und entgeltfähigen IST-Gebäudekosten.
Für die vom Rettungsdienst genutzten Räumlichkeiten (Miete, Abschreibung, Verzinsung, Bewirtschaftung, Inventar) im maximalen Umfang der Flächenrichtwerte für Rettungswachen in Schleswig-Holstein in der jeweils aktuellen Fassung.
- (8) Erstattet werden sonstige Sachkosten, die zur Aufgabenerledigung im Rettungsdienst erforderlich, entgeltfähig und mit der Feuerwehr abgestimmt sind.
- (9) Erstattet werden die Kosten für Verwaltung und Wachleitung gemäß den Regelungen des **geeinten und von der Feuerwehr akzeptierten Eckpunktepapiers** zwischen Kostenträgern und Rettungsdienstträgern in der jeweils aktuellen Fassung.
- (10) Für Großschadensereignisse (einschließlich Vorhaltung und Übungen) gewährt die Feuerwehr unter Berücksichtigung des derzeitigen MANV-Konzeptes für den beschriebenen Leistungsumfang einen pauschalen Zuschuss von jährlich 21.927,40 Euro.

Das MANV-Konzept wird zurzeit landeseinheitlich überarbeitet. Sollten sich hieraus Veränderungen ergeben, werden die erstattungsfähigen Zuwendungen angepasst, sofern auch in der Sache eine Anpassung erfolgt.

Weitere vorhaltebezogene Kosten werden nicht erstattet.

- (11) Die jeweiligen Plankosten gelten vorbehaltlich einer Einigung mit den Kostenträgern.
- (12) Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der gesamte Leistungsaustausch umsatzsteuerfrei ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. aufgrund einer Betriebsprüfung herausstellen, dass dieser Leistungsaustausch oder Teile davon umsatzsteuerpflichtig war oder ist, werden die Vertragsparteien sich darüber verständigen, ob und in welchem Umfang der Leistungsempfänger sich an Nachzahlungen für die Vergangenheit beteiligt. Einen Anspruch auf Zahlung kann der Leistungserbringer hieraus nicht ableiten.
- (13) Die Kosten werden jährlich zum 31.12. abgerechnet und der Feuerwehr mitgeteilt.
- (14) Nach erfolgter Abrechnung, Prüfung und Anerkennung der Kosten, werden Nach- oder Überzahlungen binnen zwei Wochen ausgeglichen.
Die Hilfsorganisation ist verpflichtet, einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten (Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchsachverständiger) zur Überprüfung der Abrechnungen nach vorheriger schriftlicher Aufforderung durch die Feuerwehr zu beauftragen zwecks Einsicht in Daten, Bücher und Unterlagen, wenn begründete Beanstandungen in den Abrechnungen bestehen und diese auf Nachfrage nicht geklärt werden können. Erweist sich die Abrechnung als fehlerhaft, trägt die hierdurch anfallenden Kosten die Hilfsorganisation, ansonsten werden die Kosten geteilt.
- (15) Mit der jeweiligen Zahlung sind alle finanziellen Ansprüche für den abgerechneten Zeitraum gegenüber der Feuerwehr aus dem vorliegenden Vertrag abgegolten.

Anlage 4 – Besetzungszeiten ITW

Die Besetzung des ITW erfolgt rollierend im wochenweisen Wechsel mit den Beteiligten des Lübecker Rettungsdienstes.

Das Fahrzeug wird, angefangen in der Kalenderwoche 1 des Jahres 2020, rollierend in alphabetischer Reihenfolge besetzt:

[illegible]